

# Das Kreuz mit der Steuererklärung

**Beitrag von „alias“ vom 11. Dezember 2004 19:13**

Noch ein Steuertipp:

Zitat

Nach der Verfügung der OFD Münster v. 27.6.1990 - S. 2334-61-St 12-31 - ist die Berufsschule keine Arbeitstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts. Das hat zur Folge, daß Du als Auszubildender am berufschultag eine Dienstreise unternimmst, wenn du zur Berufsschule fährst. Bist du also Berufsschüler, dann steht dir der Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand für Dienstreisen zu, wenn du mindestens 8 Stunden von zu Hause und deiner Firma abwesend warst. Bei Fahrten mit eigenen PKW der Fahrtkostenpauschalsatz von 0,30 € je km. **Dieser Tipp gilt auch für Referendare und Teilnehmer an Seminaren**

Konz: Der große Konz, 1000 ganz legale Steuertricks, Knaur, Randziffer 344

Und für alle, die Werbungskosten haben, die sich bei der Steuererklärung durch zu geringes Einkommen nicht auswirken:

Zitat

Wenn du in den Jahren, in denen dein Lehrgang läuft, keine anderen Einkünfte hast, gehen die Werbungskosten in diesen Jahren zwar ins Leere, trotzdem sind sie für dich nicht endgültig verloren. Da du ja keine Einnahmenhattest, ergibt sich durch die Werbungskosten für dich ein Verlust. Diesen Verlust kannst du dir als Verlustrücktrag von deinem Einkommen im Vorjahr abziehen lassen. Hattest du dort keine Einkünfte, besteht die Möglichkeit, den Verlust so lange in die nächsten Jahre vorzutragen, bis sich eine Verrechnungsmöglichkeit ergibt. In diesem Jahr drückst du durch den Verlustabzug dein Einkommen uns sparst einen Batzen Steuern.

Gib zu diesem Zweck einen Einkommensteuererklärungsvordruck bei deinem Finanzamt ab **und kreuze auf der 1. Seite des Mantelbogens (zusätzlich) das Kästchen "Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags" an. Das Finanzamt stellt daraufhin deinen Verlust verbindlich fest.**

ebenda, RZ 343

Also: Belege sammeln, Belege sammeln, Fahrten notieren..... 😅